



Merkblatt zur Haltung von Kampfhunden

in der Gemeinde Waakirchen

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen, werden in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

<u>Kategorie I, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO</u>	<u>Kategorie II, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO</u>
immer erlaubnispflichtig <ul style="list-style-type: none">• Pit Bull• Bandog• American Staffordshire Terrier• Staffordshire Bullterrier• Tosa-Inu	erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis <ul style="list-style-type: none">• Alano• American Bulldog• Bullmastiff• Bullterrier• Cane Corso• Dogo Argentino• Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)• Fila Brasileiro• Mastiff• Mastino Espaniol• Mastino Napoletano• Perro de Presa Canario (Doggo Canario)• Perro de Presa Mallorquin• Rottweiler

Negativzeugnis (Art 37 Abs. 1 LStVG) für **Kampfhunde** der **Kategorie II**:

- Für Hunde die **unter 18 Monate** alt sind, wird zunächst ein befristetes Negativzeugnis auf Antrag ausgestellt. Das Sachverständigengutachten muss nachgereicht werden sobald der Hund 18 Monate alt ist.
- Für Hunde die **über 18 Monate** alt sind, wird ein Sachverständigengutachten von der Hundehalterin/dem Hundehalter in Auftrag gegeben. Wenn darin nachgewiesen ist, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist, wird ein Negativzeugnis ausgestellt. Er gilt somit nicht mehr als Kampfhund. Die Höhe der Hundesteuer wird daraufhin verringert von 500,00 € auf 45,00 € jährlich.

Im Negativzeugnis oder in einem gesonderten Bescheid können Auflagen zur Haltung des Hundes festgesetzt werden.

Bei einem Wechsel der Hundehalterin / des Hundehalters kann ein neues Wesensgutachten erforderlich werden, da neben der Gefährlichkeit des Hundes, auch die zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Sachkunde des Halters zu überprüfen ist.

Den Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Halten von Kampfhunden (Negativzeugnis) finden Sie auf unserer Internetseite unter www.waakirchen.de.

Folgen unzulässiger Kampfhundehaltung:

Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten oder ein Kampfhund der Kategorie II ohne gültigem Negativzeugnis gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000,00 € verhängt werden.

Ebenfalls wird ein Bußgeld verhängt, sobald ein Kampfhund nicht an einer vorschriftsgemäßen Leine geführt wird. Diese muss reißfest sein und eine max. Länge von 2,0 m nicht überschreiten.

Zudem muss ein Kampfhund von einer Person ausgeführt werden, die ihn jederzeit körperlich beherrschen kann, ansonsten kann ein Bußgeld verlangt werden.

Weiter gilt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung-HundeVO) der Gemeinde Waakirchen.

Ansprechpartner:

Frau
Antonia Seitz
-Ordnungsamt-

Gemeinde Waakirchen
Tegernseer Str. 7
83666 Waakirchen

Tel.: 08021/9028-12

Fax.: 08021/9028-32

E-Mail: a.seitz@gemeinde-waakirchen.de